

An Verfahrensbeteiligte

**Landesverband Berlin
Landesschiedskommission**

Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
+4930/24009289
schiedskommission@dielinke.berlin

Berlin, 06.03.2026

Verfahren LSK Berlin X 01/25

In dem Schiedsverfahren des

[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Die Linke – BV [REDACTED] – vertreten durch den Bezirksvorstand
z. Hd. v. [REDACTED]

- Antragsgegner-

Beigeladen:

Die Linke – BV [REDACTED] – vertreten durch den Bezirksvorstand
z. Hd. v. [REDACTED]

hat die Landesschiedskommission Berlin in ihrer Sitzung vom 14.02.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.02.2026 durch ihre Mitglieder Fabian Bunschuh (Vorsitzender), Sebastian Baunack, Delia Hinz, Dr. Jana Oestreich folgendes

Urteil

gefasst und für Recht erkannt, dass

1. Dem Widerspruch des Antragstellers wird nicht stattgegeben.
2. Der Antragsteller ist aufgrund des Einspruchs des BV [REDACTED] nicht Mitglied geworden.
3. Gegenüber dem Antragsteller besteht eine Aufnahmesperre bis zum 04. September 2026.

I.

Der Antragsteller widerspricht dem Einspruch des antragsgegnerischen Bezirksverbandes vom 10. September 2025.

Der Antragsteller ist ehemaliges Mitglied der Partei Die Linke. Er war von 2007 bis 2023 Mitglied der Partei und ist im November 2023 aus der Partei ausgetreten. Am 01. August 2025 hat der Antragsteller eine Eintrittserklärung (im Folgenden: 1. Eintrittserklärung) gegenüber dem beigeladenen Bezirksverband [REDACTED] abgegeben. Gegen diese Eintrittserklärung hat der Bezirksverband [REDACTED] am 04. September 2025 Einspruch erhoben, welcher ihm wirksam bekannt gegeben wurde und gegen den kein Rechtsbehelf ersucht wurde.

Hiernach gab der Antragsteller am 09. September 2025 eine Eintrittserklärung (im Folgenden: 2. Eintrittserklärung) gegenüber dem antragsgegnerischen Bezirksverband [REDACTED] ab. Gegen diese Eintrittserklärung erhob wiederum der Antragsgegner am 10. September 2025 Einspruch. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch bei der Landesschiedskommission mittels Schriftsatz vom 13. Oktober 2025. Diesem Antrag fehlte mangels eigenhändiger Unterschrift die gem. § 7 Abs. 1 Schiedsordnung (SO) die erforderliche Schriftform. Nach Hinweis der Geschäftsstelle der Landesschiedskommission wurde der Antrag am 14. Oktober 2025 erneut nunmehr unter Einhaltung der Formerfordernisse eingereicht. In seinem Widerspruch stellte der Antragsteller seine parteibezogene Vita dar und dass er aufgrund parteilicher Enttäuschungen aus der Partei ausgetreten sei und nach einiger Zeit seine Auszeit beenden wolle und erneut in die Partei eintreten wolle, insbesondere mit Blick auf den anstehenden Wahlkampf.

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2025 wurde die Verfahrenseröffnung beschlossen. In ihrer Sitzung vom 26. November 2025 beschloss die Landesschiedskommission einen Hinweisbeschluss sowie die Beiladung des BV [REDACTED] (Beschlüsse v. 28. November 2025). Es wurde darauf hingewiesen, dass aus der 1. Eintrittserklärung nebst Einspruch möglicherweise eine Aufnahmesperre gem. § 2 Abs. 5 Bundessatzung (BS) ausgelöst wurde und dass eine solche Sperrwirkung Einfluss auf die Begründetheit des streitgegenständlichen Widerspruchs haben könnte. Da die Entscheidung über den Widerspruch inzident eine Entscheidung das (Nicht-)Bestehen einer Aufnahmesperre beinhaltet, würde damit über den Einspruch des beigeladenen BV entschieden und somit dessen Rechte betroffen sein. Am 14.02.2026 fand die mündliche Verhandlung statt.

Gegen die 1. Eintrittserklärung wurde vom Bezirksverband [REDACTED] Einspruch erhoben, da der Antragsteller nicht wohnhaft in diesem Bezirksverband war, der Antragsteller eine frühere Mitgliedschaft in der Partei Die Linke im Eintrittsformular nicht angegeben hat und der Antragsteller habe einen Monatsbeitrag [REDACTED] angegeben, welcher sich aus der aktuell gültigen Beitragstabelle nicht rechtfertigen kann.

Gegen die 2. Eintrittserklärung wurde vom Bezirksverband [REDACTED] Einspruch erhoben. Der Antragsgegner behauptet, dass der Antragsteller im Rahmen der Abspaltung des [REDACTED] von der Partei Die Linke ausgetreten

sei. Er macht geltend, dass der Antragsteller sich beim Wahlkampf zur Wahl des 10. Europäischen Parlaments 2024 zugunsten des ██████ engagiert haben soll, indem er an einem Infostand des ██████ im Bezirksverband Flyer verteilt haben soll. Ebenso behauptet der Antragsgegner, dass der Antragsteller einen Aufnahmeantrag bei dieser Partei gestellt habe, welcher jedoch abgelehnt wurde. Darüber hinaus stellt der Antragsgegner dar, dass der Austritt aus und Wahlkampf gegen die Partei „in der größten existenziellen Not“ Gründe sind, welche den Eintritt des Antragstellers verhindern. Der Antragsteller soll mit dem ██████ ein „rassistisches, nationalistisches, chauvinistisches, armenhassendes und queerfeindliches politisches Projekt“ unterstützt haben und Mitglied werden wollen. Dies wiege ob seiner früheren sehr aktiven Mitgliedschaft mit unterschiedlichen Parteiämtern noch schwerer. Dass der Antragsteller nun während der wachsenden Irrelevanz des ██████ wieder Mitglied der Linken werden möchte, sei nur Opportunismus und nicht in den politischen Grundsätzen und Werten unserer Partei begründet. Darüber hinaus wies der Antragsgegner auf die frühere Eintrittserklärung beim beigeladenen Bezirksverband hin. Der Antragsgegner beantragt, den Widerspruch abzuweisen.

Der Antragsteller ist in Folge des Augsburger Bundesparteitags aus der Partei ausgetreten, nachdem er dort nicht erfolgreich kandidiert hat. Nach seiner Mitgliedschaft in der Partei Die Linke war er kein Mitglied einer anderen Partei iSd PartG. Er behauptet aus persönlicher Enttäuschung über die sach- und personalpolitische Entwicklung ausgetreten zu sein. Er behauptet keinen Aufnahmeantrag beim ██████ gestellt zu haben, sondern sich lediglich über die Tätigkeit der Partei mittels eines „Newsletters“ bzw. Interessenverfahren erkundet zu haben. Weiterhin meint er auch nie Wahlkampf für eine andere Partei gemacht zu haben – die Beobachtung am Infostand soll lediglich eine Informationsentgegennahme des Antragstellers bei dem Infostand gewesen sein. Über seine „Fehleinschätzung“ im November 2023 habe er sich kritisch reflektiert. Er bedauere, dass bisher kein persönliches Gespräch über seine persönlichen Umstände und Beweggründe geführt wurde. Darüber hinaus verhindere die aktuelle Situation seine aktive politische Arbeit in einem anderen Bezirksverband der Linken Berlin. Weiterhin legte er erneut seine Überzeugung hinsichtlich der linken Grundwerte dar. Die 1. Eintrittserklärung habe er abgegeben, da er sich dort politische aufgehoben gefühlt habe und dort persönliche Kontakte hätte. Den Einspruch des BV ██████ habe er allein auf das Wohnortprinzip bezogen verstanden und akzeptieren können.

Am 16.01.2026 berichtete das ██████ über das anhängige Verfahren. Hierbei zitierte das ██████ aus den bisher ausgetauschten Schriftsätzen, insbesondere der Widerspruchserwiderung. Der Antragsteller nahm dem Journalisten gegenüber Stellung zum Verfahren für den Beitrag. Die Weitergabe von Verfahrensdokumenten wird beiderseitig bestritten.

II.

1. Zulässigkeit

Die Landesschiedskommission ist für den Antrag nach § 5 SO zuständig. Der Antrag ist am 14. Oktober 2025 formgerecht eingegangen. Der Antragsteller ist als Gastmitglied gem. § 2 Abs. 5 BS antragsbefugt. Antragsfristen für den Widerspruch bestehen nicht.

2. Begründetheit

Die Partei Die Linke hat sich bei ihrer Konstituierung bewusst für die Regelungen des § 2 Abs. 2, 3 der Bundessatzung entschieden. Es wurde gerade aus den historischen Erfahrungen kein Aufnahmeverfahren oder gar eine Kandidatenzeit wie in der SED normiert. Die Mitgliedschaft soll gerade nicht von einer Zustimmung einer Organisationseinheit wie des aufnehmenden Bezirksvorstandes abhängen. Eine besondere Loyalität zur Partei bzw. einzelner Genoss*innen ist gerade nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Grundlage für die Mitgliedschaft in der Partei ist allein die Tatsache der Vollendung des 14. Lebensjahres sowie das Bekenntnis zu den programmatischen Grundsätzen, die Anerkennung der Bundessatzung und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzugehören, sowie die Abwesenheit von Aufnahmesperren (st. Rspr. vgl. BSK 16/2020/B; LSK Berlin IX 24_01).

Der Antragsteller ist sowohl über 14. Jahre alt, als auch kein Mitglied einer anderen Partei iSd Parteiengesetzes.

- a. Ein Einspruch eines Kreisverbandes iSd § 2 Abs. 3 BS kann darauf gestützt werden, dass dem Eintrittswilligen das Bekenntnis zu den programmatischen Grundsätzen oder die Anerkennung der Bundessatzung fehlt. Hierfür bedarf es einer Prognoseentscheidung anhand des Verhaltens und Äußerungen des Eintrittswilligen. Es wird keine Gesinnungskontrolle durchgeführt, ob der Antragsteller in jeder seiner gegenwärtigen Positionen mit dem Programm und den Grundsätzen der Partei übereinstimmt. Vielmehr bedarf es einer Gesamtabwägung der vorhandenen Tatsachengrundlagen, ob in Zukunft ein derartiges Verhalten zu erwarten ist. Hierbei kann und muss auf vergangenes Verhalten abgestellt werden, jedoch handelt es sich nicht um eine repressive Maßnahme, sondern allein um eine prognostische Entscheidung.

Hierbei ist dem Antragsteller zunächst seine über 15-jährige Parteimitgliedschaft zugutezuhalten. In dieser Zeit hat er keinerlei Handlungen vorgenommen, die seine Unterstützung für die Grundsätze der Partei in Zweifel ziehen lassen würden – vielmehr hat er durch verschiedenste Ämter in Bezirks-, Landes- und Bundesebene seine Nähe zur Partei begründet.

Die Tatsache, dass der Antragsteller zunächst in einem unzuständigen Bezirksverband seine Eintrittserklärung abgab, stellt grundsätzlich einen Satzungsverstoß gegen das Wohnortprinzip des § 2 Abs. 6 BS dar und ist zunächst geeignet, zu einer Prognoseentscheidung zukünftiger Satzungsverstöße zu führen (BSchK/01/2018/B). Die Satzung sieht indes auch Ausnahmetatbestände vor (gewöhnlicher Aufenthalt) und ermöglicht auch den Wechsel von Kreisverbänden (vgl. BSchK/88/2009). Zwar konnte der Antragsteller nicht nachweisen, dass er eine tatsächlich derart enge Verbindung zum BV [REDACTED] hat, gleichwohl ist ihm zugutezuhalten, dass er aufgrund seiner bisherigen persönlichen Geschichte mit dem Bezirksverband [REDACTED] nicht auf unbedingte Zustimmung hoffen konnte.

Im Rahmen von Presseberichterstattung ist es zulässig sich an der Öffentlichkeit dergestalt zu beteiligen, dass über das Verfahren selbst berichtet wird. Unzulässig erscheint es lediglich aus Verfahrensdokumenten zu zitieren (vgl. LSK-TH/001-25-A).

Insoweit könnte hiesig eine Weitergabe vertraulicher Dokumente eines Schiedsverfahrens einen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstellen – gleichwohl kann nicht nachgewiesen werden, dass der Antragsteller dies getan hat. Wenngleich öffentliche Äußerungen zum Verfahren die Integrität und Vertraulichkeit eines Schiedsverfahrens beeinträchtigen mögen, so dürfen sich Beteiligte in diesem Rahmen zu Schiedsverfahren äußern, insbesondere wenn sie angefragt werden. Die Meinungsfreiheit gilt auch im Kontext parteilicher Äußerungen – die Äußerungen des Antragstellers gegenüber dem ■■■ haben die Funktionsfähigkeit der Partei nicht weiter beeinträchtigt.

Dass der Antragsteller in der Zeit nach seiner Mitgliedschaft in der Partei sich gegen die Linkspartei ausgesprochen hat oder aktiv für eine andere Partei Wahlkampf gemacht hat, kann nicht nachgewiesen werden. Die Tatsache eines Aufnahmeantrags beim ■■■ kann mangels Beweisantritts nicht bewiesen werden. Dass der Antragsteller bei einem Infostand Wahlkampf für das ■■■ gemacht habe, kann nicht hinreichend bewiesen werden. Für diese Tatsache ist der Antragsgegner beweispflichtig, welcher ihn nur gesehen hat wie er an dem Infostand steht. Der Antragsteller beruft sich darauf, dass er sich dort informiert hat und mit ehemaligen Genossen unserer Partei unterhalten hat. Es erscheint im Rahmen des möglichen, dass der Antragsteller – aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in der Partei – einige Personen kennt, die in das ■■■ gewechselt sind und nun Wahlkampf für diese Partei machen. Dass der reine Wechsel der Partei existente persönliche Beziehungen nicht vernichtet und zu einem Gespräch bei dieser Gelegenheit einlädt, erscheint keineswegs abwegig. Dass der Antragsteller tatsächlich Werbung gemacht habe, kann über die Aussage des Antragsgegners nicht substantiiert werden.

Der Austritt aus der Partei Die Linke rechtfertigt allein noch keine Nicht-Wiederaufnahme. Ein Austritt muss nicht weiter begründet werden und kann aufgrund einer Polyphonie von Gründen stattfinden, die alle nicht gegen die Grundsätze der Partei gerichtet sein müssen. Auch die persönliche Enttäuschung oder das subjektive „Alleingelassen werden“ von Mitgliedern der Partei über Austritte von Personen kann insoweit keinen Einspruch tragen. Vielmehr müsste aus der Vergangenheit geschlussfolgert werden, dass er in Zukunft nicht für die Grundsätze der Partei eintreten könne. Anhaltspunkte hierfür könnten die zeitweilige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, die Werbung für eine solche sein, oder auch abfällige Äußerungen gegenüber der Partei Die Linke.

Bei gebotener Gesamtabwägung scheinen die Einlassungen und Handlungen des Antragstellers nicht die Prognose zuzulassen, dass er sich in Zukunft gegen die Grundsätze der Partei stellt. So hat er auch explizit seine Abneigung gegen programmatische Positionen des ■■■ dargestellt, bspw. zu Transpersonen. Eingedenk dessen, dass der Antragsteller zwar in Ansätzen satzungswidrig wegen des Eintritts in ■■■■■■■■■■■■ gehandelt hat, aber als langjähriger Funktionär der Partei keine Anhaltspunkte für grundsatzwidriges Handeln geliefert hat, in seiner „parteilosen Zeit“ keine nachweisbaren nachteiligen Handlungen gegenüber der Partei vorgenommen hat und in seinen Einlassungen überzeugend die aktuelle Unterstützung der Partei darlegen konnte, scheint ein Einspruch aus diesen Gründen nicht gerechtfertigt.

Diese Frage muss gleichwohl nicht entschieden werden, da ein anderes Aufnahmehindernis zulasten des Antragstellers besteht.

- b. Es besteht eine Aufnahmesperre zulasten des Antragstellers.

Der Antragsteller hat unbestritten am 01. August 2025 eine Eintrittserklärung beim beigeladenen BV abgegeben. Gegen diese 1. Eintrittserklärung hat der Bezirksvorstand fristgerecht (sechs Wochen § 2 Abs. 3 BS) am 09. September 2025 Einspruch erhoben, sodass eine Mitgliedschaft von allen Beteiligten unbestritten nicht zustande gekommen ist. Gegen diesen Einspruch hat der Antragsteller keinen Widerspruch eingelegt.

Gem. § 2 Abs. 5 BS kann nach Nichtzustandekommen einer Mitgliedschaft durch einen Einspruch eine Eintrittserklärung frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut abgegeben werden. Indem die streitgegenständliche Eintrittserklärung am 09. September abgegeben wurde und damit innerhalb eines Jahres seit Einspruch gegen die 1. Erklärung, besteht ein derzeit ein Eintrittshindernis.

Obschon der beigeladene Bezirksverband unzuständig für den Einspruch war, kann er eine Sperrwirkung iSd § 2 Abs. 5 BS auslösen. Gem. § 2 Abs. 2 BS ist die Eintrittserklärung gegenüber dem „zuständigen Kreisvorstand“ abzugeben. Die Zuständigkeit ist geregelt in § 2 Abs. 6 BS, indem dort auf den gemeldeten 1. Wohnsitz abgestellt wird (BSchK/88/2009). Die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband ist erst nach begonnener Mitgliedschaft im ursprünglich zuständigen Kreisverband möglich. Der Antragsteller ist unstrittig im Bezirk [REDACTED] gemeldet – insoweit ist sein zuständiger Kreisverband im Sinne der Bundessatzung der antragsgegnerische Bezirksverband. Der beigeladene Bezirksverband hat im Ergebnis zutreffend eine Mitgliedschaft des Antragstellers in ihrem Bezirksverband verneint, jedoch hätte der Bezirksverband die Eintrittserklärung an den BV [REDACTED] weiterleiten müssen. Die Bundessatzung verhält sich nicht ausdrücklich dazu, wie mit Eintrittserklärungen umzugehen ist, welche an den unzuständigen Kreisverband gerichtet wurden. Gleichwohl gewährt die Bundessatzung eintrittswilligen Personen, im Gegensatz zu anderen Parteien einen besonderen Status – die (analoge) Gastmitgliedschaft. Indem der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitglieds hat, kann es grundsätzlich an der parteiinternen Willensbildung mitwirken und begründet gewisse Verpflichtungen der Partei. Hierzu gehört die grundsätzliche Ermöglichung der Teilnahme an der parteiinternen Willensbildung. Aus diesem Grund muss der unzuständige Kreisverband eine Eintrittserklärung an den zuständigen Kreisverband weiterleiten (so auch BSchK/88/2009), da der Eintrittswillige sonst seine Mitwirkungsrechte nicht hinreichend wahrnehmen kann, da er in diesem Kreisverband rechtlich kein Mitglied werden kann.

Die Rechtsfolge eines Einspruchs eines unzuständigen Kreisverbandes ist in der Rechtsprechung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei Die Linke nicht geklärt. Der Wortlaut der Vorschrift legt eine weite Auslegung nahe, indem es dort heißt „kommt die Mitgliedschaft durch Einspruch nicht zustande“. Es wird weder auf den zuständigen Kreisverband abgestellt, noch auf etwaige andere qualifizierende Elemente – wie bspw. die Rechtmäßigkeit des Einspruchs. Vielmehr wird nur auf die Existenz *eines* Einspruchs abgestellt. Auch die Systematik der Eintritsregelung

spricht hierfür. Die Frage der Aufnahmesperre kann nur anhand von formellen Kriterien beantwortet werden, womit nicht vereinbar wäre, wenn die inhaltliche Existenz einer Aufnahmesperre von der materiell-rechtlichen Bewertung einer Einspruchsentscheidung eines Bezirksvorstandes abhängig zu machen wäre. Auch die Bundesschiedskommission hat die Formalität des Eintrittsverfahrens betont: In der Entscheidung BSchK/88/2009 führt die Bundesschiedskommission aus, dass der Eintritt nur beim nach dem Wohnort zuständigen Kreisverband möglich ist und dass dieses Verfahren entsprechend formell ausgestaltet ist. Insoweit ist der Einspruch nur anhand seiner Existenz und der Frist zu beurteilen. Müsste der antragsgegnerische Bezirksverband materiell-rechtliche Erwägungen zu Rechtmäßigkeit des Einspruchs des beigeladenen Bezirksverbandes machen, würde das Aufnahmeverfahren mit materiellen Wertungen überladen, was erkennbar dem Willen des Satzungsgebers widerspricht. Der Telos dieser Regelungen sprechen ebenso hierfür. Das Regulationssystem der Eintrittserklärung, welche nur beim zuständigen Kreisverband möglich macht, eine 6-Wochen-Frist statuiert und die Aufnahme bei einem anderen Kreisverband erst dann ermöglicht, ist vom Grundsatz der Rechtsklarheit getragen (vgl. BSchK/88/2009). Eine andere als eine formelle Lesart widerspricht insoweit diesem Telos. Eine grundsätzlich denkbare teleologische Reduktion ist hier nicht geboten. Zwar erscheint aufgrund der eingangs dargestellten Geschichte der Partei, das Verfahren eintrittsfreundlich auszugestalten, gleichwohl kann dies nicht den formalen Gesichtspunkten widersprechen. Denkbar wäre es, aus Schutzgründen – bspw. bei Unwissen des Eintrittswilligen oder anderen Vertrauenstatbeständen – hiervon im Einzelfall begründet abzuweichen. Da gleichwohl der Antragsteller als ehemaliger Funktionär der Partei, der auch über ebenjene Eintritte und Einsprüche zu entscheiden hatte, erscheint ein Unwissen über diese Regelung ausgeschlossen, jedenfalls wäre es fahrlässige Unkenntnis.

Die Sperrwirkung gem. § 2 Abs. 5 BS gilt für ein Jahr ab Einspruch des Organs, welches Einspruch erhoben hat.

Das Urteil erging einstimmig. Das Mitglied der LSK Nicolas Porwitzki nahm an der Verhandlung und Entscheidungsfindung nicht teil.

Für die Landesschiedskommission

Fabian Bunschuh
Vorsitzender Landesschiedskommission Berlin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der

Beschwerde

gegeben. Die Beschwerde ist **binnen eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung bei

Die Linke- Bundesschiedskommission

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

schriftlich einzulegen **und zu begründen**. Die Begründungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.